

Verkündet  
am 25. April 1963  
Schorm, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

2105 069

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der T [REDACTED] Trockenapparate und Maschinenbau GmbH  
in B [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer Konrad W [REDACTED],  
Heinrich M [REDACTED], Alfred K [REDACTED] und Georg S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Freiherr von [REDACTED]

gegen

den Oberingenieur Herbert D [REDACTED]  
in R [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 25. April 1963 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter  
Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Reinicke und 1r. Schulze  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats  
in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)  
vom 12. Juli 1962 wird auf Kosten der Beklagten  
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagte GmbH wurde im Jahre 1932 von dem Kläger und Heinrich M. [REDACTED] gegründet. Beide wurden auch Geschäftsführer. In die Gesellschaft wurden 3 weitere Gesellschafter aufgenommen, die ebenfalls Geschäftsführer wurden.

Im Jahre 1943 schied der Kläger als Geschäftsführer aus. Durch Vertrag vom 8. Juli/30. August 1943, das sog. Hersfelder Abkommen, wurde er Generalvertreter der Beklagten. Dieser Vertrag bestimmt, daß der Kläger durch sein Ausscheiden als Geschäftsführer nicht schlechtergestellt werden dürfe, als der bestbezahlte Geschäftsführer. Diese Bestimmung wurde auch in den von den Parteien am 25. August 1948 geschlossenen Vertrag aufgenommen (§ 2 Buchst. e; vgl. auch auch die Vorbem. dieses Vertrages).

Die Beklagte kündigte dem Kläger die Generalvertretung zum 25. August 1958 als dem frühestzulässigen Termin auf. Hierüber und über hier nicht interessierende Punkte kam es zwischen den Parteien zum Streit, den sie gütlich beizulegen versuchten. Der Kläger, der schon 1954 die Frage seiner Altersversorgung angeschnitten hatte, bat die Beklagte (mit Schreiben vom 21.10.1959) um Vorschläge hierzu. Mit Schreiben vom 12. November 1959 übersandte ihm die Beklagte eine Fotokopie der M. [REDACTED] gegebenen Pensionszusage. Danach sind an Frau M. [REDACTED], falls sie ihren Mann überlebt, 60 % der Mannespension zu zahlen. Mit Schreiben vom 25. März 1960 machte die Beklagte dem Kläger einen Vergleichsvorschlag, mit dem sie ihm u. a. "entsprechend seinem Vorschlag vom 19. Februar 1960" eine Altersversorgung von 600 DM monatlich bot. Der Kläger nahm diesen Vorschlag unter dem 6. April 1960 an.

Im weiteren Briefwechsel hat die Beklagte den Standpunkt vertreten, die erteilte Pensionszusage sehe nur Zahlungen an den Kläger und keine Witwenpension vor. Der Kläger will die Vereinbarung dahin verstanden wissen, daß 60 % seiner Versorgungsbezüge seiner Witwe bis zu ihrer etwaigen Wiederverheiratung zuständen.

Er hat einen entsprechenden Feststellungsantrag gestellt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

#### Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der durch die Schreiben vom 25. März und 6. April 1960 zustande gekommene Vergleich auch eine Witwenpension zum Inhalt habe. Es begründet dies wie folgt: Seit dem Ausscheiden des Klägers als Geschäftsführer hätten beide Parteien bei ihren Verhandlungen immer wieder in den Vordergrund gestellt, daß der Kläger nicht schlechter behandelt werden solle als einer der Geschäftsführer der Beklagten. Das sei auch bei der Erörterung der Frage der Altersversorgung des Klägers geschehen, wie die Schreiben der Beklagten vom 9. August 1954, 15. Dezember 1954 und 12. November 1959 und das Schreiben des Klägers vom 21. Oktober 1959 ergäben. Wenn die Beklagte mit Schreiben vom 12. November 1959 eine Fotokopie des M[ ] gegebenen Pensionsversprechens, das eine Witwenpension von 60 % vorsehe, übersandt habe, so habe dies nur dahin verstanden werden können, daß die Witwe



des Klägers wie die Witwe M. 60 % der Versorgungsbezüge des Mannes erhalten solle. In seinem Schreiben vom 19. Februar 1960 habe sich der Kläger nochmals auf die für M. getroffene Regelung berufen. Auf dieses Schreiben wiederum habe sich die Beklagte in ihrem Vergleichsangebot vom 25. März 1960 bezogen, das der Kläger angenommen habe. Nach dem Gang der Verhandlungen komme nur eine Auslegung in Frage, daß die Parteien vereinbart haben, der Kläger solle so behandelt werden wie M., auch seine Witwe solle eine Versorgung in Höhe von 60 % seiner Pensionsbezüge erhalten. Anders habe der Kläger die Erklärungen der Beklagten nach Treu und Glauben nicht verstehen können.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe sind unbegründet.

1. Die Revision meint, ein Satz des Inhalts: "Die Beklagte zahlt an den Kläger ab 1. Juli 1959 postnumerando eine Altersversorgung von monatlich 600 DM" sei eindeutig und darum nicht auslegungsfähig. So lautet der von den Parteien geschlossene Vergleich aber nicht, denn er bestimmt: "Entsprechend dem Vorschlag vom 19. Februar 1960 zahlt die T. (Beklagte) Herrr. D. (Kläger) ab 1. Juli 1959 postnumerando eine Altersversorgung von monatlich 600 DM". Die Verweisung auf den Vorschlag vom 19. Februar 1960 gab dem Berufungsgericht das Recht, auf die Vorverhandlungen, insbesondere auf die mit M. getroffene Pensionsregelung zurückzugreifen.

Da die Beklagte zugunsten von Frau M. eine Pension von 60 % der Mannespension zugestanden und mit dem Kläger vereinbart hat, ihn nicht schlechter als den bestbezahlten Geschäftsführer zu stellen, konnte das Berufungsgericht annehmen, die Verweisung des Vergleichs auf das

Schreiben vom 19. Februar 1960 habe ein Witwenpensionsversprechen in Höhe von 60 % der Altersversorgung des Klägers zum Inhalt.

Die Beklagte hat nicht behauptet, daß die wiederholte Vereinbarung, der Kläger solle nicht schlechter als die anderen Geschäftsführer gestellt werden, durch den Vergleich oder sonst wann aufgehoben worden sei. Es lag daher die Annahme nahe, daß die Übersendung der Fotokopie des M[REDACTED] gegebenen Pensionsversprechens bedeute, wie im Falle M[REDACTED] solle auch die Ehefrau des Klägers 60 % der Mannespension erhalten.

2. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht keine ergänzende Vertragsauslegung vorgenommen, sondern den auf das Schreiben vom 19. Februar 1960 verweisenden Teil des Vergleichs ausgelegt.

3. Es kann auch keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht die Gesamtumstände deshalb falsch gewürdigt habe, weil es nicht berücksichtigt hat, daß der Kläger auf die Mitteilung über die Witwenpension M[REDACTED]s mit keinem Wort eingegangen ist. Denn nach dem Vorausgegangen war klar, daß, wenn M[REDACTED] Witwenpension versprochen wurde, eine entsprechende Zusage auch dem Kläger gegeben werden müßte. Der Kläger brauchte sich daher zu diesem Punkt nicht erst zu äußern.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Reinicke

Dr. Schulze